

HABILITATIONSRICHTLINIEN AN DER FAKULTÄT FÜR WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN

A) Vorbemerkung

An der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften werden verschiedene Disziplinen vertreten. Die Vielfältigkeit und die jeweiligen Spezifika erlauben es zwar nicht, einheitliche, für alle Fächer durchgängig gültige Kriterien zu formulieren, über die folgenden Prinzipien herrscht aber *weitestgehender Konsens und sie haben daher allgemeine Gültigkeit*. Daneben werden für die einzelnen Disziplinen getrennt konkrete Richtlinien formuliert.

1. Die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften verfolgt konsequent das Ziel, in der Forschung *Leistungen auf Spitzenniveau* zu erbringen und orientiert sich dabei an den *international üblichen Standards*. Dabei spielen Habilitationen die herausragende Rolle bei der Förderung des akademischen Nachwuchses.
2. An der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften kann in all jenen Fächern um die Lehrbefugnis angesucht werden, die in den Wirkungsbereich der Fakultät fallen oder in denen Arbeitsschwerpunkte bestehen.
3. Habilitationsverfahren sind ein wesentliches Element der *akademischen Qualitätssicherung, für die die gesamte Fakultät verantwortlich ist*. Bei der Besetzung von Habilitationskommissionen soll daher auch dieser gemeinschaftlichen Verantwortung Rechnung getragen werden. Dies ist in jenen Fächern leichter zu realisieren, in denen an der Fakultät entsprechende Studien angeboten werden und daher in der Regel auch mehrere Fachvertreterinnen oder Fachvertreter Fakultätsmitglieder sind. In den anderen Disziplinen soll dies durch die verstärkte Einbeziehung von Fachvertreterinnen oder Fachvertreter anderer akademischer Forschungsstätten ausgeglichen werden.
4. Basis für die Beurteilung der wissenschaftlichen Qualifikation sind vor allem Publikationen von eigenständigen Arbeiten in referierten Journalen und Publikationen von Monographien in renommierten Verlagen (insbesondere in Disziplinen, in denen der wissenschaftliche Diskurs üblicherweise nicht in Form von Journalpublikationen ausgetragen wird).

Liegt das Datum der Veröffentlichung weiter zurück, ist zusätzlich zu berücksichtigen, inwieweit diese Schriften für die *aktuelle* wissenschaftliche Diskussion relevant sind.

Arbeiten, die zwar noch nicht veröffentlicht wurden, für die aber schriftliche Publikationszusagen vorliegen, werden ebenfalls mitberücksichtigt.

5. Im Sinne der internationalen Usancen in den Wirtschaftswissenschaften und der besseren Sichtbarkeit der Arbeiten von Mitgliedern der Fakultät in der Scientific Community werden *Sammelhabilitationen* begrüßt. In diesen Fällen kann auch ein klarer Bezug zwischen diesen Habilitationsrichtlinien und jenen zur Forschungsevaluation an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften hergestellt werden. Diese Bevorzugung von Sammelhabilitationen schließt aber nicht aus, dass der Nachweis über die wissenschaftliche Qualifikation auch in anderer Form, z. B. durch eine Monographie oder andere im betreffenden Fachgebiet übliche Publikationsformen, erfolgen kann. Dies wird insbesondere für jene Fächer der Fall sein, in denen andere *internationale Standards* die gängige Praxis darstellen oder wenige international etablierte Zeitschriften existieren. Die Vielfalt der an der Fakultät vertretenen Disziplinen und die daraus resultierende Heterogenität sollen jedenfalls keinesfalls eingeschränkt werden.
6. Das wissenschaftliche Œuvre der Habilitationswerberin / des Habilitationswerbers sollte einerseits eine *entsprechende Tiefe* sowie eine *thematische Kohärenz* besitzen, mit der hervorragende

Fachkenntnisse nachgewiesen werden. Gleichzeitig wird aber auch eine *hinreichende Breite* die behandelten Themen betreffend (etwa belegt durch weitere Veröffentlichungen) erwartet, um § 4 (1) 4. der Satzung der Universität Wien (Abschnitt Habilitation) zu genügen, nach dem sich die beantragte Lehrbefugnis auf ein ganzes wissenschaftliches Fach beziehen muss.

7. Von der Habilitationswerberin / vom Habilitationswerber wird erwartet, dass sie ihre / er seine Forschungsergebnisse in *Vorträgen an der Fakultät* bzw. am betroffenen Institut präsentiert und am dortigen *wissenschaftlichen Diskurs* teilnimmt. Die Erfahrung zeigt nämlich, dass bestehende wissenschaftliche Kontakte mit den betroffenen Fachvertreter- innen / Fachvertretern den reibungslosen Ablauf von Habilitationsverfahren begünstigen.
8. Diese Richtlinien sind selbstverständlich immer vor dem Hintergrund der jeweiligen Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002 (insbesondere des § 103) sowie der Satzung der Universität Wien (Abschnitt Habilitation) zu sehen. Sie haben daher einen *informativen Charakter* im Hinblick auf künftige Habilitationswerberinnen und Habilitationswerber und *empfehlenden Charakter* im Hinblick auf die Arbeitsweise von Habilitationskommissionen, schränken deren Befugnisse aber keinesfalls ein. Sie sollen damit zur Transparenz von Habilitationsverfahren beitragen und einheitliche Standards für die Erteilung von Lehrbefugnissen an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften sicher stellen.
9. Zur Beurteilung der ebenfalls erforderlichen didaktischen Fähigkeiten der Habilitationswerberin / des Habilitationswerbers werden die in der Satzung festgelegten Grundsätze als ausreichend erachtet.
10. Diese Richtlinien sind auf alle Kandidatinnen / Kandidaten anzuwenden, unabhängig davon, ob es sich um interne oder externe Personen handelt.
11. Im Sinne der Planungssicherheit für potentielle Kandidatinnen und Kandidaten sollen diese Richtlinien verpflichtend erstmals auf Verfahren angewandt werden, die vier Jahre nach ihrer Verlautbarung eröffnet werden. Eine frühere Anwendung mit Zustimmung der Habilitationswerberin / des Habilitationswerbers wird angestrebt.